



# Satzung

## Präambel

Die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) will ihre Mitglieder in einer kritischen Weltsicht erziehen. Sie greift Bedürfnisse und Fragen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf und zeigt Perspektiven einer Lebensgestaltung, die weder zu Desinteresse und Resignation noch zu unkritischer Anpassung führen

Durch gemeinsame Erlebnisse und deren Reflexion gewinnen die Mitglieder Sicherheit im persönlichen Handeln und erhalten in der Gruppe Gleichaltriger den nötigen Rückhalt. Pfadfinderische Erziehung versteht sich als Erziehung zur Mitverantwortung in Kirche, Gesellschaft und der internationalen Pfadfinderbewegung. Sie will Ihre Mitglieder befähigen, kreative Menschen mit offenen Augen und aufrechtem Gang zu werden, mit einem Gespür für die notwendige Initiative und Verantwortlichkeit für sich, gegenüber dem Nächsten und der Gesellschaft. Das geistige und religiöse Fundament des Erziehungsauftrags der DPSG besteht in „Leben in Hoffnung – Leben in Freiheit – Leben in Wahrheit – Leben in tätiger Solidarität“.

Die DPSG Ingelheim ist als Stamm ein Teil der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendpflege.

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „GUFI“ (Georgspfadfinder und Freunde Ingelheimer Pfadfinder). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er zu dem Namen den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ingelheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO)“.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der DPSG Ingelheim. Hierzu unterstützt er Gruppenarbeit, Gruppenfahrten, Bildungsmaßnahmen, soziale und kulturelle Aktivitäten dieses Stammes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die DPSG Ingelheim, die es ausschließlich und

unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls dieser Stamm nicht mehr existiert fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung gemeinnütziger Zwecke.

## §3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige benötigen für den Beitritt die Zustimmung ihres/ihrer Erziehungsberechtigten.

Die Mitgliedschaft können auch juristische Personen erwerben, falls diese den in §2 genannten Zweck zu fördern bereit sind.

## §4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand zur Mitteilung einer Begründung nicht verpflichtet.
2. Die Mitgliedschaft im Verein kann aktiven Mitgliedern des Stammes DPSG Ingelheim nicht verwehrt werden, wenn diese das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt,
  - b. Streichung von der Mitgliederliste
  - c. Ausschluss
  - d. Tod
  - e. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt worden sein. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags mehr als sechs Monate in Verzug ist. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsgrundes beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.



2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen ihrer Adress- und Telefondaten mitzuteilen.
5. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen ist.

## §6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
  - a. Der Vorstand
  - b. Die Mitgliederversammlung
2. Die Organe fassen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.  
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

## §7 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Schriftführer
3. Der Vorsitzende, der Stellvertreter oder der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter und der Schriftführer nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dieser Befugnis Gebrauch machen dürfen.
4. Weiter können dem Vorstand angehören
  - a. ein Kassenwart  
Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Kontovollmacht. Wird kein Kassenwart gewählt fallen diese Aufgaben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu.
  - b. Ein Vertreter der DPSG Ingelheim  
Dieser wird vom Stamm DPSG Ingelheim benannt und muss Mitglied des Vereins sein.
5. Schneidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner ordentlichen Amtszeit aus, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

- a. Betrifft dies Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 2, muss ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden. Kann in dieser Versammlung kein Nachfolger gefunden werden, muss nach vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, um die Nachfolge zu klären. Scheitert auch dieser Versuch, hat das die Auflösung des Vereins zu Folge. Die tatsächliche Amtszeit endet entweder mit der Wahl des Nachfolgers oder der Auflösung des Vereins.
- b. Betrifft dies den Kassenwart, kann ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden (vgl. Abs. 4 a). Seine tatsächliche Amtszeit endet in jedem Fall mit dieser Mitgliederversammlung.

6. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt bis ihr Nachfolger ordnungsgemäß gewählt ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden. Dazu sind alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder anwesend sind, darunter mindestens eines gemäß Abs. 2.
8. Vorstandmitglieder sind für ihre tatsächliche Amtszeit verantwortlich und bedürfen der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand kann über Ausgaben eigenständig entscheiden, die einen finanziellen Rahmen von EURO 250,- nicht übersteigen.

## §8 Die Mitgliederversammlung

1. Definition
  - a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
  - b. Der Vorstand kann jederzeit auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ihm ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder vorgelegt wird. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen.
  - c. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, sofern in dieser Satzung keine andere Vorgehensweise festgelegt ist. Die Einladungen erfolgen persönlich. Deshalb ist erforderlich, dass die Mitglieder Anschriftänderungen bekannt geben.
  - d. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf



die Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

## 2. Aufgaben

- a. Die Wahl des Vorstandes.
- b. Die Wahl von zwei Kassenprüfern.
- c. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- d. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- e. Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse und die Buchführung am Ende des Geschäftsjahres zu überprüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## 3. Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- a. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorsitzende des Vereins oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer der Versammlung auch einen eigenen Versammlungsleiter bestimmen.
- b. Die Abstimmungen werden grundsätzlich mit Handzeichen durchgeführt. Eine Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim, wenn einer der Stimmberechtigten dies fordert.
- c. Bei der Wahl der jeweiligen Mitglieder des Vorstandes sind bei Stimmgleichheit weitere Wahlgänge erforderlich. Die weiteren Wahlgänge sind Stichwahlen, d.h.: nur die Kandidaten, die Stimmgleichheit erreichte, werden erneut gewählt.
- d. Für Satzungsänderungen sind zwei Drittel der Stimmen der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- e. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins und ist nur gültig, wenn in der Versammlung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

## §9 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur nach den Bestimmungen der §§ 8 Abs. 3 e und 7 Abs. 5 a dieser Satzung beschlossen werden. Bei der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen

eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit. In der Einladung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## §11 Schlussbestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung nicht anders vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen und Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Diese Satzung wird jedem Mitglied in Zusammenhang mit der Aufnahme in den Verein ausgehändigt.
3. Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.
4. Nach Inkrafttreten der Satzung wird der Vorstand beauftragt, die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister und die Erlangung der Gemeinnützigkeit zu betreiben. Sind zu diesem Zweck Anpassungen der Satzung erforderlich, können diese durch den Vorstand vorgenommen und den Mitgliedern mitgeteilt werden.

Ingelheim, den 21.01.2018

## Änderungsnachweis

- |            |  |
|------------|--|
| 21.01.2018 | Anpassung in §2 Absatz 6 (Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins) auf Hinweis des Finanzamtes |
| 14.08.2000 | Anpassung auf Hinweis des Finanzamtes zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit                                       |
| 15.03.2000 | Initiale Fassung zur Vereinsgründung   |